

## **Zusammenfassung**

### *“Compensation and the Exercise of Rights”*

von Claire Grant

Grants Aufsatz analysiert die Grundlagen des Schadensersatzes in der moralischen Theorie des Rechts und fragt, unter welchen Umständen eine Beeinträchtigung von Rechten eine Schadensersatzpflicht auslösen sollte. Der Aufsatz befasst sich mit einem klassischen Fall, der ursprünglich von Joel Feinberg stammt: Ein Wanderer, der sich im Wald verirrt hat, ist gezwungen in eine leerstehende aber private Hütte einzubrechen und die dortigen Vorräte zu verwenden um zu überleben. Feinberg, und ihm folgend Judith Jarvis Thomson, argumentierte, dass in einem solchen Fall die Rechte des Hüttenbesitzers nicht verletzt seien, sondern nur beeinträchtigt. Der Wanderer dürfe solche Rechte unter diesen Umständen rechtmäßig beeinträchtigen, solange er – so Feinberg und Thomson – einen Ausgleich für den Schaden an der Hütte zahlt. Im Gegensatz dazu meint Grant, dass Schadensausgleich nur dann gezahlt werden soll, wenn ein Unrecht begangen wurde; dies gehöre zur Lehre von der Wiedergutmachung. Daher schulde der Wanderer dem Besitzer moralisch keinen Schadensersatz, habe aber die rehabilitierenden Pflichten des Bedauerns und der Dankbarkeit. Andererseits sollte der Hüttenbesitzer – sofern er einen rechtlichen Anspruch auf Schadensersatz hat – aus moralischer Perspektive darauf verzichten, diesen geltend zu machen. Weiterhin sollte das Gesetz so geändert werden, dass die Haftung in solchen Fällen des Notstands ausgeschlossen ist, da eine liberale Gesellschaft keine Haftung durchsetzen sollte, wenn ein Notfall vorliegt, der die Freiwilligkeit wesentlich beeinträchtigt. Grant schließt daraus, dass eine rechtliche Gesellschaft nicht notwendig eine tendenziöse oder übermäßig prozesssüchtige Gesellschaft sein muss, so lange die Rechte ethisch (und idealerweise juristisch) in der oben skizzierten Weise verstanden werden. Eine weitere Verstärkung solcher Einstellung würde eine Gemeinschaft von Freunden generieren, in der Rechteinhaber, sogar in Fällen, in denen Notstand gar keine Rolle spielt, oftmals nicht auf ihren Rechten bestehen.